

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz | Seite 1/2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil).

(2) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Geräte, die gewerblich genutzt werden.
Eine gewerbliche Nutzung liegt u. a. vor, wenn mit dem zu schützenden Gerät Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Waschmaschine im Waschsalon oder Frisörsalon, Kaffeevollautomat in Gastronomie, Fernseher in Sportsbar, PC im Internetcafé oder Verleihhandys).
- b) Mobiltelefone und Smartphones mit einem Kaufpreis von über 1.700 Euro.
- c) sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 10.000 Euro.
- d) Drohnen mit einer Spannweite/Durchmesser über 1 m und/oder einem Gewicht über 250 g.

(3) Gebrauchte Mobiltelefone/Smartphones (älter als 12 Monate) sind nur versicherbar, wenn eine Sichtprüfung durch einen Fachhändler durchgeführt wurde und dieser keine Schäden am Gerät festgestellt hat. Es besteht kein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherbarkeit gebrauchter Mobiltelefone/Smartphones. Die Wartezeit bei gebrauchten Mobiltelefonen/Smartphones (älter als 12 Monate) beträgt drei Monate ab Vertragsbeginn.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Konstruktions- und Materialfehler
- b) Verschleiß, Abnutzung, Alterung
- c) Fall-/Sturzschäden, Unfall
- d) Fahrlässigkeit
- e) unsachgemäße Handhabung
- f) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- g) Wasser, Feuchtigkeit
- h) Implosion/Explosion, Blitzschlag
- i) Motor- und Lagerschäden
- j) Glaskeramik-Bruch
- k) Verkalkung, Verstopfung
- l) Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und (Wasch)Trockner durch bei der Befüllung des Gerätes versehentlich nicht entfernte oder sich von der Kleidung lösende Kleinteile wie z. B. in Taschen befindliche Münzen, Haarspangen bzw. Knöpfe, Haken, BH-Bügel und
- m) bei Funktionsstörungen des versicherten TV-Gerätes/SAT-Receiver wegen anbieterseitigem Kanalwechsel und/oder mangels erforderlicher Software-Aktualisierung für Kosten von Einstellarbeiten und Software-Updates durch einen Fachbetrieb (mit Ausnahme der Erstinstallation). Einstellarbeiten sind die Programmierung bzw. die Abstimmung der Empfangsmöglichkeit. Die Kosten für Software- und Einstellarbeiten für TV-Geräte und SAT-Receiver sind auf maximal 79 Euro je Schadenfall inkl. An- und Abfahrtskosten begrenzt.
- n) bei Kostenbeteiligung in Form der Neukaufbeteiligung für alle Geräte außer Mobiltelefone und Smartphones übernimmt der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten für Kostenvorschläge durch Dritte bis maximal 69 Euro je Kostenvorschlag.
- o) bei Geräten der „Grauen Ware“ (z. B. PC, Notebook, Tablet und weiteren Geräte der Informationstechnik) werden die Kosten für Datensicherung, Datenret-

tung und die Kosten für das Aufspielen eines neuen Betriebssystems nach einem Schaden an Festplatte, Mainboard oder durch Virenbefall im Schadenfall bis maximal 300 Euro je Schadenfall übernommen.

(2) Sofern gesondert vereinbart, zahlt der Versicherer bei Diebstahl der versicherten Sache oder bei Verlust des versicherten Hörgerätes eine Kostenbeteiligung.

(3) Zusätzlich zahlt der Versicherer eine Ersatzleistung:

- a) bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;
- b) bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
- c) bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
- d) bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch das versicherte Schadenereignis entstanden sind.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Fachhändlers fallen; Verlust von versicherten Sachen (sofern nicht gesondert vereinbart); an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust und Programmierungsfehler soweit die vertraglich vereinbarten Kosten überschritten werden; an oder durch Verbrauchsmaterialien (als Verbrauchsmaterialien gelten auch Ersatzmesser oder Mähfäden für Rasenmäher); die an Verkabelungen der versicherten Geräte (z. B. SAT-Receiver, Lautsprecher) eingetreten sind; durch Diebstahl (sofern nicht gesondert vereinbart); aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines mobilen Gerätes, wie bspw. Tablet oder Smartphone; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Gerätedefekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(2) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in Form der Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Übersteigt der Zeitwert der versicherten Sache die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligt sich der Versicherer in Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

(3) Bei Diebstahl der versicherten Sache oder Verlust des versicherten Hörgerätes – sofern gesondert vereinbart –

zahlt der Versicherer eine Kostenbeteiligung in vereinbartem Umfang für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

(4) Die Kostenbeteiligungen sind auf die für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder bei Mobiltelefonen und Smartphones um ein Neugerät handelt.

(5) Mit Beteiligung des Versicherers am Kauf eines Ersatzgerätes geht bei mobilen Geräten, insbesondere Mobiltelefonen und Smartphones, das Eigentum am alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (z. B. Akkus, Netzteile, Kabel, CDs, Speicherkarten, Handbücher, Boxen, Mäuse) auf den Versicherer über. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, einen geringeren als den marktüblichen Restwert seines defekten Gerätes nachzuweisen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte zu verwenden. Kommt der Versicherungsnehmer dem nicht nach, hat er die Kostenbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(7) Ersatzleistungen für Folgeschäden durch Defekt der versicherten Sache bestehen in vereinbartem Umfang, maximal jedoch in Höhe des nachweislich entstandenen Schadens.

(8) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Gerätehersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(9) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt, in Textform anzuzeigen. Bei Gerätedefekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Defekt oder Verlust eines Hörgerätes – sofern gesondert vereinbart – ist die Mitteilung über die Übernahme oder Ablehnung der Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung oder anderer Versicherungsträger bzw. Versicherer einzureichen. Bei Verlust des Hörgerätes ist darüber hinaus eine Verlustmeldung vom Versicherungsnehmer einzureichen. Bei Diebstahl – sofern gesondert vereinbart – ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und bei mobilen Geräten, wie bspw. Tablets oder Smartphones, über die Sperre der verwendeten SIM-Karte einzureichen.

(2) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(3) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Gerätes mit Gerätedaten an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(4) Nach durchgeführter Geräte-Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(5) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(6) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

(6.1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

(6.2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(6.3) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Deutschland repariert wird.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskosten, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

§ 5 Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Nach Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät tritt dieses anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versiche-

rungsvertrag ein. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(5) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(6) Es gilt deutsches Recht.



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com

Vorstand: Thomas Schröder (Vorsitzender), Susann Richter, Patrick Döring, Konrad Lehmann, Hartmut Waldmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber

Amtsgericht Hannover HR B 208988

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Wir bestätigen Ihnen den beantragten Schutz gemäß den beigefügten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)“ sowie den nachfolgenden Vertragsinformationen. Dies gilt erst, wenn wir eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erhalten oder Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Sollte der Schutz für Sachen oder Risiken abgeschlossen werden, die gemäß AVB nicht versicherbar sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Leistungen im Überblick (§§ 2, 3 AVB)

Volle Reparaturkosten-Übernahme bei Gerätedefekten durch

- Elektronikschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Verstopfung/Fremdkörper
- Displaybruch/Panelbruch
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß/Verkalkung
- Fall-/Sturzschäden
- Glaskeramik-Bruch

Inklusive

- Fernbedienungs-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- Sofortschutz (außer bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones)
- TV-Geräte- und SAT-Receiver-Einstellarbeiten (ohne Erstinstallation) und Software-Updates bis maximal 79 Euro inkl. An- und Abfahrtskosten je Schadenfall
- Übernahme der Kostenvorschlagskosten bei Kostenbeteiligung in Form der Neukaufbeteiligung bei allen Geräten außer Mobiltelefonen und Smartphones bis maximal 69 Euro je Kostenvorschlag
- Übernahme der Kosten für Datensicherung, Datenrettung und die Kosten für das Aufspielen eines neuen Betriebssystems nach einem Schaden an Festplatte, Mainboard oder durch Virenbefall bis maximal 300 Euro je Schadenfall bei Geräten der „Grauen Ware“ (z.B. PC, Notebook, Tablet und weiteren Geräte der Informationstechnik)
- Akku-Defekte
- Fahrt-/Versandkosten

Folgeschäden: Zusätzlich bis zu 300 Euro Ersatzleistung bei

- versengter oder zerrissener Kleidung durch Gerätedefekte
- verdorbenem Gefriergut durch Gerätedefekte
- Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch TV-Gerätedefekt

Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät bei Diebstahl oder bei Hörgeräte-Verlust in Höhe des Gerätezeitwertes (wenn für das jeweilige Gerät gesondert vereinbart).

Neukaufbeteiligung

Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns mit 150 Euro am Kauf eines Ersatzgerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr für jedes weitere schadenfreie Jahr jährlich um 25 Euro pro Gerät. Übersteigt der Zeitwert des defekten Gerätes die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligen wir uns in Höhe des Zeitwertes des defekten Gerätes am Kauf eines Ersatzgerätes. Die Neukaufbeteiligung ist auf die für das Ersatzgerät gleicher Art und Güte tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder bei Mobiltelefonen und Smartphones um ein Neugerät handelt.

Selbstbeteiligung

Sie tragen bei Mobiltelefonen und Smartphones mit einem Kaufpreis von über 300 Euro (unsubventioniert) je Schadenfall einen Betrag von 30 Euro selbst. Dies gilt nicht bei Entschädigung in Form einer Neukaufbeteiligung. Die Selbstbeteiligung entfällt bei gleichzeitiger Auswahl der Premium-Option für Ihr Mobiltelefon oder Smartphone.



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
VersSt.-Nr. 809/V90809024719

Jederzeit Vertragseinsicht im
WERTGARANTIE Kundenportal:
www.wertgarantie.com/kundenportal

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Konstante Monatsbeiträge

WERTGARANTIE Komplettschutz für alle Geräte außer Mobiltelefone und Smartphones

Neugeräte (bis zu 24 Monate alt außer Mobiltelefone und Smartphones Geräte-Kaufpreis)	Gebrauchtgeräte (älter als 24 Monate) keine Mobiltelefone und Smartphones ehem. Kaufpreis	Monatlicher Beitrag pro Gerät
bis 1.000 €	–	5,00 € (inkl. 0,80 € VersSt*)
ab 1.001 € bis 10.000 €	bis 10.000 €	8,00 € (inkl. 1,28 € VersSt*)

WERTGARANTIE Komplettschutz für Mobiltelefone und Smartphones

Neue Mobiltelefone und Smartphones (bis zu 12 Monate alt) unsubventionierter Geräte-Kaufpreis	Gebrauchte Mobiltelefone und Smartphones (älter als 12 Monate) ehem. Kaufpreis	Monatlicher Beitrag pro Gerät
bis 300 €	–	5,00 € (inkl. 0,80 € VersSt*)
ab 301 € bis 800 €	bis 1.700 €	8,00 € (inkl. 1,28 € VersSt*)
ab 801 € bis 1.100 €	–	11,00 € (inkl. 1,76 € VersSt*)
ab 1.101 € bis 1.700 €	–	14,00 € (inkl. 2,24 € VersSt*)

Werden 3 Geräte gleichzeitig geschützt, ist das beitragsgünstigste Gerät beitragsfrei. Sollten die Beiträge für alle 3 Geräte gleich sein, wird das im Antrag zuletzt aufgenommene Gerät beitragsfrei geschützt. Sollte es 2 beitragsgünstigste Geräte geben, wird hiervon das im Antrag zuletzt aufgenommene Gerät beitragsfrei geschützt. Werden keine 3 Geräte mehr geschützt, entfällt der 3 für 2-Schutz. Die Beitragsfreiheit gilt nicht für die Premium-Option.

WERTGARANTIE Premium-Option für alle Geräte außer Mobiltelefone und Smartphones (wenn für das jeweilige Gerät gesondert vereinbart)

Neugeräte (bis zu 24 Monate alt außer Mobiltelefone und Smartphones Geräte-Kaufpreis)	Gebrauchtgeräte (älter als 24 Monate) keine Mobiltelefone und Smartphones ehem. Kaufpreis	Monatlicher Beitrag pro Gerät
bis 1.000 €	–	1,95 € (inkl. 0,31 € VersSt*)
ab 1.001 € bis 10.000 €	bis 10.000 €	2,95 € (inkl. 0,47 € VersSt*)

WERTGARANTIE Premium-Option für Mobiltelefone und Smartphones (wenn für das jeweilige Gerät gesondert vereinbart)

Neue Mobiltelefone und Smartphones (bis zu 12 Monate alt) unsubventionierter Geräte-Kaufpreis	Gebrauchte Mobiltelefone und Smartphones (älter als 12 Monate) ehem. Kaufpreis	Monatlicher Beitrag pro Gerät
bis 300 €	–	1,95 € (inkl. 0,31 € VersSt*)
ab 301 € bis 1.700 €	bis 1.700 €	2,95 € (inkl. 0,47 € VersSt*)

* Im Beitrag enthaltene Versicherungssteuer.

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung

Die für das jeweilige Versicherungsjahr bemessene Prämie ist in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen Beitragsraten oder als Jahresprämie jeweils im Voraus zur Fälligkeit zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Der vorstehend genannte Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch – je nach vereinbarter Zahlweise – jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich bzw. jährlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Vertragserklärung am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Vertragserklärung am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Beitragsanpassungen aufgrund eines Versicherungsfalles werden mit dem nächsten Fälligkeitstag nach Entschädigungsleistung eingezogen. Zahlungsempfänger: WERTGARANTIE AG, Gläubiger-ID.: DE46220000083628. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Die Fälligkeit bei Selbstzahlung entspricht den zuvor benannten Terminen für das SEPA-Lastschriftverfahren. Eine nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrags kann den Versicherungsschutz gefährden.

Vertragsbeginn | Aktivierung (§ 8 AVB)

Bei allen Geräten (außer Mobiltelefonen und Smartphones bei denen der Vertragsschluss online, z. B. per Internet, erfolgt)

Vertragsbeginn:	Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats
Versicherungsschutz:	Ab Vertragsbeginn, bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach Vertragsbeginn.
Kostenfreier Sofortschutz:	Ab Datum der Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers, bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.

Online-Vertragsschluss bei Mobiltelefonen und Smartphones:

Mobiltelefone/Smartphones mit Betriebssystem Android oder iOS
Für Mobiltelefone und Smartphones mit dem Betriebssystem Android oder iOS ist eine gesonderte Aktivierung des Versicherungsschutzes notwendig.
Aktivierung des Versicherungsschutzes Der Versicherungsvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen Aktivierung des Versicherungsschutzes für die zu versichernde Sache zustande. Er wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer sein Gerät innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages über den vom Versicherer zur Verfügung gestellten Aktivierungsprozess/App registriert.
Nach erfolgreicher Aktivierung erhält der Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die erfolgte Aktivierung. Mit erfolgreich abgeschlossener Aktivierung ist die aufschiebende Bedingung erfüllt, der Versicherungsvertrag wirksam und es besteht Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag.
Erfolgt keine Aktivierung der zu versichernden Sache, wird der aufschiebend bedingt geschlossene Versicherungsvertrag nach Ablauf der Aktivierungsfrist endgültig wirkungslos. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz und die vom Versicherungsnehmer eingegebenen Daten werden zeitnah gelöscht. Nach Ablauf der Aktivierungsfrist ist eine Aktivierung des Versicherungsschutzes für die zu versichernde Sache nicht mehr möglich.

Mobiltelefone/Smartphones mit Betriebssystem Android oder iOS	Mobiltelefone/Smartphones mit anderen Betriebssystemen
Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats.	Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats.
Beginn des Versicherungsschutzes: Am 1. des auf die erfolgreiche Aktivierung folgenden Monats. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach erfolgreicher Aktivierung.	Beginn des Versicherungsschutzes: Ab Vertragsbeginn. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach Vertragsbeginn.
Kostenfreier Sofortschutz: Ab erfolgreicher Aktivierung des Versicherungsschutzes bis 1. des auf die erfolgreiche Aktivierung folgenden Monats. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.	Kostenfreier Sofortschutz: Ab Datum der Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.

Für alle Geräte gilt:

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Gerät frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche im Antrag benannten Geräte inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs. HiFi-, Auto-HiFi-, SmartHome-, SAT- und Telekommunikations-Anlagen gelten bis zu 5 Einzelkomponenten als ein Gerät, ebenso die Kombinationen aus TV + Anschlussgerät; PC, Tablet-PC oder Notebook + Monitor + Drucker + Tastatur + Maus; Kamera-Body + Objektiv + Blitz oder zweites Objektiv; Backofen + Kochfeld + Haube; Kühlschrank + sep. Gefriergerät sowie eine Kombination aus neuen und gebrauchten Haushalts elektrischen Geräten (z. B. Toaster, Bügeleisen, Stabmixer, Staubsauger, jedoch keine Kaffeevollautomaten).

Laufzeit (§ 8 AVB)

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Verträge für Mobiltelefone und Smartphones haben eine Festlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform gekündigt wird. Nach Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät läuft der Vertrag mit dem Ersatzgerät weiter.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, des Informationsblattes zu Versicherungsprodukten und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform an WERTGARANTIE AG, Breite Str. 8, 30159 Hannover, oder an kunde@wertgarantie.com zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, erstattet.

Software-/Datensicherung

Zum Schutz Ihrer auf den Endgeräten gespeicherten Software und Daten, führen Sie bitte vor der Einlieferung des Endgeräts eine Datensicherung (z. B. iCloud Backup) durch. Es wird keine Gewähr für den (vollständigen) Erhalt der Software und Daten auf Ihrem Gerät übernommen.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gern unter der Telefon-Nummer 0511 71280-123 zur Verfügung. Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten unzufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde in Textform an uns (beschwerdemanagement@wertgarantie.com). Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Der Versicherer hat sich dazu verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, dem Versicherungsombudsmann, teilzunehmen. Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über unsere Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für die Beilegung einer Streitigkeit die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (https://ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
VersSt.-Nr. 809/V90809024719

Jederzeit Vertragseinsicht im
WERTGARANTIE Kundenportal:
www.wertgarantie.com/kundenportal

Ihre WERTGARANTIE

Patrick Döring
Vorstand

Hartmut Waldmann
Vorstand

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WERTGARANTIE AG
Deutschland

Produkt: Komplettschutz 0918

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein und dem Versicherungsantrag.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reparaturkostenversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert

- ✓ Versichert sind elektrische und elektronische Geräte aus den Bereichen Haushaltskonsumgüter, Unterhaltungselektronik, Gartenpflege, Werkzeuge und Hörgeräte zur privaten und beruflichen (z.B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil).

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler
- ✓ Verschleiß/Abnutzung, Alterung
- ✓ Fall-/Sturzschäden, Unfall
- ✓ Fahrlässigkeit
- ✓ unsachgemäße Handhabung
- ✓ Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- ✓ Wasser, Feuchtigkeit
- ✓ Implosion/Explosion, Blitzschlag
- ✓ Motor- und Lagerschäden
- ✓ Glaskeramik-Bruch
- ✓ Verkalkung, Verstopfung
- ✓ Einwirkung von Fremdkörpern auf Waschmaschinen und (Wasch) Trockner
- ✓ TV-Geräte- und SAT-Receiver-Einstellarbeiten (ohne Erstinstallation) und Software-Updates, inklusive An- und Abfahrtskosten bis maximal 79 Euro je Schadenfall

Diebstahl (wenn als Premium-Option gesondert vereinbart)
Hörgeräte-Verlust (wenn als Premium-Option gesondert vereinbart)

- ✓ Folgeschäden
 - versengte oder zerrissene Kleidung durch Gerätedefekte
 - verdorbenes Gefriergut durch Gerätedefekte
 - an Einrichtungsgegenständen durch TV-Gerätedefekt
- ✓ **Sofortschutz** (außer bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones)

Versicherte Kosten

- ✓ Reparaturkosten-Übernahme bei Gerätedefekten
- ✓ Arbeitslohn und Ersatzteile
- ✓ Fahrt-/Versandkosten
- ✓ Bis zu 300 Euro Ersatzleistung bei Folgeschäden
- ✓ Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät
 - bei Totalschaden in Form der Neukaufbeteiligung
 - bei Diebstahl und Hörgeräteverlust in Höhe des Gerätezeitwertes (wenn als Premium-Option gesondert vereinbart)
- ✓ Übernahme der Kostenvoranschlagskosten bei Kostenbeteiligung in Form der Neukaufbeteiligung bei allen Geräten außer Mobiltelefonen und Smartphones bis maximal 69 Euro je Kostenvoranschlag
- ✓ Übernahme der Kosten für Datensicherung, Datenrettung und die Kosten für das Aufspielen eines neuen Betriebssystems nach einem Schaden an Festplatte, Mainboard oder durch Virenbefall bis maximal 300 Euro je Schadenfall bei Geräten der „Grauen Ware“ (z.B. PC, Notebook, Tablet und weiteren Geräte der Informationstechnik)

Neukaufbeteiligung

Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns mit 150 Euro am Kauf eines Ersatzgerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr für jedes weitere schadenfreie Jahr jährlich um 25 Euro pro Gerät. Übersteigt der Zeitwert des defekten Gerätes die zum Schadenzeitpunkt bestehende Neukaufbeteiligung, beteiligen wir uns in Höhe des Zeitwertes des defekten Gerätes am Kauf eines Ersatzgerätes. Die Neukaufbeteiligung ist auf die für das Ersatzgerät gleicher Art und Güte tatsächlich aufgewandten Kosten begrenzt. Es ist nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder bei Mobiltelefonen und Smartphones um ein Neugerät handelt.

Selbstbeteiligung

Sie tragen bei Mobiltelefonen und Smartphones mit einem Kaufpreis von über 300 Euro (unsubventioniert) je Schadenfall einen Betrag von 30 Euro selbst. Dies gilt nicht bei Entschädigung in Form einer Neukaufbeteiligung. Die Selbstbeteiligung entfällt bei gleichzeitiger Auswahl der Premium-Option für Ihr Mobiltelefon oder Smartphone.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Gewerblich genutzte Geräte
- ✗ Mobiltelefone/Smartphones mit einem Kaufpreis über 1.700 Euro
- ✗ Sonstige Geräte mit einem Kaufpreis über 10.000 Euro
- ✗ Drohnen mit einer Spannweite/Durchmesser über 1 m und/oder einem Gewicht über 250 g



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Terror, Kriegereignisse, innere Unruhe
 - ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)
 - ! Höhere Gewalt
 - ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Deutschland repariert wird.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 4 AVB zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 4 (6) AVB zu entnehmen. Bspw.:
 - Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Versicherungsfall
 - Folgen Sie den Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung
 - Übermitteln Sie die notwendigen Nachweise im Versicherungsfall, wie bspw. Kostenvoranschlag oder Diebstahlmeldung



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsschluss bei allen Geräten

(außer Mobiltelefonen und Smartphones bei denen der Vertragsschluss online, z. B. per Internet, erfolgt):

Vertragsbeginn:	Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats
Versicherungsschutz:	Ab Vertragsbeginn, bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach Vertragsbeginn.
Kostenfreier Sofortschutz:	Ab Datum der Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers, bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.

Online-Vertragsschluss bei Mobiltelefonen und Smartphones:

Für Mobiltelefone und Smartphones mit dem Betriebssystem Android oder iOS ist eine gesonderte Aktivierung des Versicherungsschutzes notwendig.

Vertragsbeginn:	Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats.
Versicherungsschutz:	Am 1. des auf die erfolgreiche Aktivierung folgenden Monats. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach erfolgreicher Aktivierung.
Kostenfreier Sofortschutz:	Ab erfolgreicher Aktivierung des Versicherungsschutzes bis 1. des auf die erfolgreiche Aktivierung folgenden Monats. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.

Aktivierung des Versicherungsschutzes für Mobiltelefone und Smartphones mit dem Betriebssystem Android oder iOS

Der Versicherungsvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreichen Aktivierung des Versicherungsschutzes für die zu versichernde Sache zustande. Er wird wirksam, wenn der Versicherungsnehmer sein Gerät innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages über den vom Versicherer zur Verfügung gestellten Aktivierungsprozess/App registriert.

Nach erfolgreicher Aktivierung erhält der Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die erfolgte Aktivierung. Mit erfolgreich abgeschlossener Aktivierung ist die aufschiebende Bedingung erfüllt, der Versicherungsvertrag wirksam und es besteht Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag.

Erfolgt keine Aktivierung der zu versichernden Sache, wird der aufschiebend bedingt geschlossene Versicherungsvertrag nach Ablauf der Aktivierungsfrist endgültig wirkungslos. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz und die vom Versicherungsnehmer eingegebenen Daten werden zeitnah gelöscht. Nach Ablauf der Aktivierungsfrist ist eine Aktivierung des Versicherungsschutzes für die zu versichernde Sache nicht mehr möglich.

Für Mobiltelefone und Smartphones mit anderen Betriebssystemen

Vertragsbeginn:	Am 1. des auf die Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers folgenden Monats.
Versicherungsschutz:	Ab Vertragsbeginn, bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) 3 Monate nach Vertragsbeginn.
Kostenfreier Sofortschutz:	Ab Datum der Vertragsabschlusserklärung des Versicherungsnehmers. Bei gebrauchten Mobiltelefonen und Smartphones (älter als 12 Monate) besteht kein Sofortschutz.

Für alle Geräte gilt:

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Gerät frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Verträge für Mobiltelefone und Smartphones haben eine Festlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Nach Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät läuft der Vertrag mit dem Ersatzgerät weiter.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir 3 Monate vor Ablauf der Fest- bzw. Mindestlaufzeit und danach jeweils 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14, 21 DSGVO

Liebe(r) Interessentin/Interessent,
liebe(r) Kundin/Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise werden, falls erforderlich, aktualisiert und sind zudem auf unserer Internetseite wertgarantie.com unter „Datenschutz“ veröffentlicht.

1. Wer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die WERTGARANTIE AG, Breite Straße 8, 30159 Hannover, Tel.: 0511 71280-123, E-Mail: kunde@wertgarantie.com

2. Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen diese?

Die von uns verarbeiteten Daten erhalten wir direkt von Ihnen, z. B. im Rahmen der Antragstellung auf eine Versicherung und nach Vertragsschluss direkt aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen.

Dabei verarbeiten wir folgende Daten:

- Name
- E-Mail-Adresse
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Bankverbindung

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick darüber, für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre Daten verarbeiten.

3.1 Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten, um unsere Verträge mit Ihnen ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Zweck der jeweiligen Verarbeitung bestimmt sich dabei nach den jeweiligen vertraglich festgelegten Leistungen.

3.2 Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Zur Wahrung berechtigter Unternehmensinteressen verarbeiten wir Ihre Daten zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

3.3 Zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Einhaltung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) oder anderer gesetzlichen Pflichten. Der Zweck bestimmt sich nach den jeweils gesetzlich festgelegten Pflichten.

3.4 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Soweit Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem bestimmten Fall eingewilligt haben, erfolgt die jeweilige Verarbeitung auf Grundlage dieser Einwilligung. Jede Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Dabei entfaltet der Widerruf Wirkung für die Zukunft.

4. Datenübermittlung an Dritte

Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie hierzu Ihre ausdrückliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO erteilt haben,
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist,
- wenn nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO für die Weitergabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Unternehmensinteressen sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Sofern wir Dritte mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen, geschieht dies auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO.

Auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO bedient sich WERTGARANTIE Dienstleistern (= Auftragsverarbeitern) für folgende übertragene Aufgaben/Zwecke: Vertragserfüllung, Vertragsauflösung, Vertragswiderruf, Vertragsanbahnung, Vertragsverwaltung, Vertragliche Forderungen, Antragsprüfung, Leistungsprüfung, Kundenservice (Telefon, Online), Organisation von vertraglichen Serviceleistungen, Beantwortung von Anfragen, Verarbeitung vertragsbezogener Stammdaten, Risikobewertung, Finanzen/Buchhaltung.

5. Speicherfristen

Grundsätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten nur solange, wie es nach dem jeweiligen Zweck erforderlich ist. Damit richtet sich auch die Speicherdauer nach der Dauer der vertraglichen Beziehung, einschließlich Anbahnung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung.

Des Weiteren sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Daten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus aufzubewahren. Die Pflichten zur Aufbewahrung belaufen sich auf zwei bis zehn Jahre und ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und dem Geldwäschegesetz (GwG).

Ebenfalls bedeutsam für die Festlegung der erforderlichen Speicherfristen im Einzelfall sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die §§ 195 ff. BGB. Die für die Festlegung relevanten Verjährungsfristen betragen regelmäßig drei Jahre, können sich aber in einzelnen Fällen auf bis zu 30 Jahre belaufen.

6. Ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen die folgenden Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Recht zum Widerruf der Einwilligung (Art. 13 Abs. 2 lit. c DSGVO), Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten besteht nur, soweit diese für die ordnungsgemäße Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

Ohne diese erforderlichen Daten können wir eine Geschäftsbeziehung mit Ihnen nicht eingehen, dürfen eine bestehende Geschäftsbeziehung nicht weiter durchführen oder müssen eine bestehende Geschäftsbeziehung unter Umständen kündigen.

8. Widerspruchsrechte (Art. 21 DSGVO)

8.1 Widerspruchsrecht im Einzelfall

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (siehe 4.) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

In diesem Fall werden wir die entsprechenden Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die wir nachzuweisen haben. Diese Gründe müssen Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Außerdem ist die weitere Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zulässig.

8.2 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung

Der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung können Sie jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das „Profiling“, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

9. Wer ist Beauftragter für den Datenschutz?

Der Beauftragte für den Datenschutz und seine Mitarbeiter können wie folgt erreicht werden:

KINAST Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenzollertring 54
50672 Köln
Deutschland

Tel. 0221 222183-0
Fax 0221 222183-10
www.kinast-partner.de



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com

Jederzeit Vertragseinsicht im
WERTGARANTIE Kundenportal:
www.wertgarantie.com/kundenportal

Widerrufsbelehrung

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht habe, meine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, des Informationsblattes zu Versicherungsprodukten und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform an WERTGARANTIE AG, Breite Straße 8, 30159 Hannover oder an kunde@wertgarantie.com zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, erstattet.

Entdecken Sie Ihr persönliches Kundenportal!

Einfach einloggen und Informationen rund um Ihren Vertrag erhalten.

Sie haben die Möglichkeit, alle bei WERTGARANTIE abgeschlossenen Verträge detailliert einzusehen. Wählen Sie unter www.wertgarantie.com/kundenportal den Menüpunkt „Meine Vertragsunterlagen“, um die Vertragsübersicht zu öffnen. Ergänzungen und Änderungen Ihrer persönlichen Daten können Sie unter „Meine Daten“ vornehmen.



WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com

Jederzeit Vertragseinsicht im
WERTGARANTIE Kundenportal:
www.wertgarantie.com/kundenportal